



Amtsblatt

Nr. 24/2023 vom 09.11.2023 – 31. Jahrgang

| Inhaltsverzeichnis: | Seite | Titel |
|----------------------------|--------------|--|
| Bekanntmachungen | 2 | Bebauungsplan Nr. 516 - Neustraße - als Satzung vom 05.11.2023 |
| | 5 | Gestaltungssatzung Burgfeld-Siedlung vom 06.11.2023 |
| | 11 | Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) |
| | 13 | Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr |
| | 14 | Öffentliche Zustellungen |
| | 17 | Öffentliche Ausschreibungen |
| Termine | 17 | Sitzungstermine November bis Dezember 2023 |

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 516 – Neustraße – als Satzung vom 05.11.2023

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 516 – Neustraße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), dargelegt in der Abwägungssynopse in Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung, wird zugestimmt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 516 – Neustraße – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 516 – Neustraße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

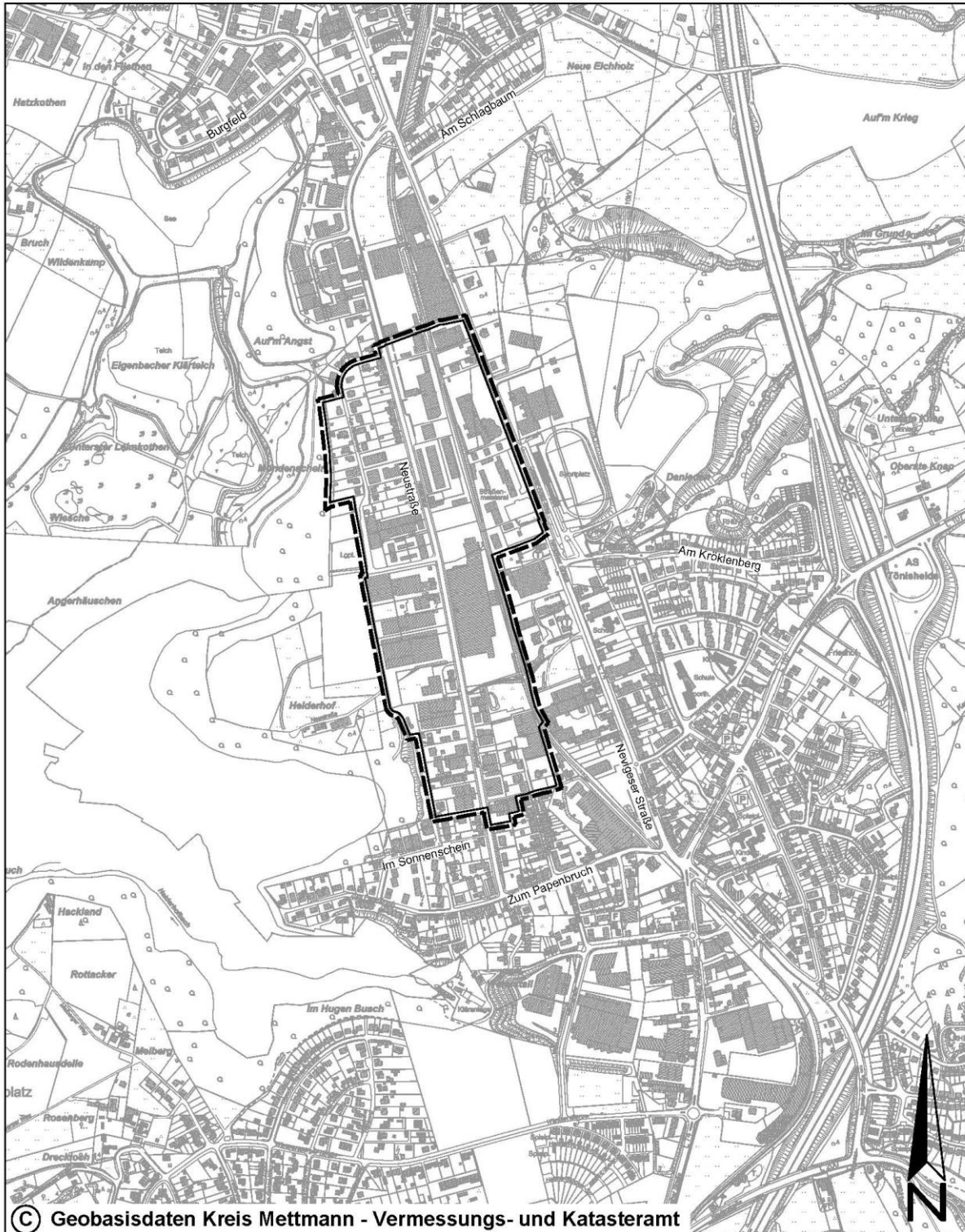
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplans Nr. 516 – Neustraße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ .

Velbert, den 05.11.2023
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 516
- Neustraße -

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Velbert
über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und
Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
und über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten
Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung
und Höhe von Einfriedungen
für den Bereich der Burgfeld-Siedlung
in Velbert-Neviges (Gestaltungssatzung Burgfeld-Siedlung)
vom 06.11.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Gestaltungssatzung dient dem Erhalt und der Gestaltung des Ortsbildes der Burgfeld-Siedlung im Stadtbezirk Velbert-Neviges. Die gestalterische Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit der Siedlung wird hierdurch geschützt und gefördert.

§ 1

Zielsetzung

- (1) Die Burgfeld-Siedlung, entstanden in den 1950er Jahren, kennzeichnet sich durch einen parkähnlichen Charakter. Anhand der aufgelockerten Wohnbebauung mit großzügigen Grünflächenanteil als Übergang zwischen dichter Siedlungsbebauung und angrenzendem Wald, ist die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft in die Wohnsiedlung integriert und eine hohe Wohnqualität erzielt worden.

Die Siedlung ist maßgeblich geprägt durch ein zugrundeliegendes Gestaltungskonzept, welches in Anlehnung an das Gartenstadtmodell konzipiert wurde und zu überwiegenden Teilen auch heute noch erhalten und ablesbar ist. Trotz teils individueller Ausgestaltung lässt sich die Eigenart der Siedlung an den wesentlichen Merkmalen ablesen. Wesentliche Merkmale der Burgfeld-Siedlung sind eine offene Bebauung, freistehende Einzelhäuser / Einfamilienhäuser sowie großzügige und begrünte Grundstücke, die der Siedlung ihren parkähnlichen Charakter geben. Ebenso sind einheitliche Dachlandschaft, Farbgebung und Materialität bezeichnend für die Siedlung. Begrünte und offene Vorgärten sowie Stützmauern aus Naturstein sind prägend. Für bestimmte Bauteile finden einheitliche Materialien Verwendung.

- (2) Das Ziel dieser Satzung ist die Eigenart der Siedlung zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere Veränderungen sowie neue bauliche Anlagen sollen sich in das geprägte Ortsbild harmonisch eingliedern sowie die Verfälschung der Eigenart der Siedlung durch weisensfremde Bauformen und Gestaltung abgewehrt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Burgfeld-Siedlung, die nordwestlich an das Zentrum des Stadtbezirks Velbert-Neviges angrenzt. Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

Im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke auf der nördlichen Straßenseite der Emil-Schniewind-Straße, die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Diesterwegstraße, die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an den Wendeanlagen der Diesterwegstraße und der Pestalozzistraße.

Im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke auf der östlichen Straßenseite der Pestalozzistraße, der westlichen Grenze der Emil-Schniewind-Straße.

Im Süden durch die nördliche Grenze der Ansembourgallee, die südliche Grenze des Grundstücks der evangelischen Grundschule, die südliche Grenze der Grundstücke auf der südlichen Straßenseite des Reiger Weges.

Im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Grundstücke am Reiger Weg, der südlichen Grenze der Emil-Schniewind-Straße, der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes des Altenheimes.

- (2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Nrn. 19-22, 29-44, 46-49, 57, 58, 60- 62, 75-79, 81-83, 85, 86, 88, 92-99, 339, 340, 347, 364, 365, 464, 466, 468, 470, 471, 472 (teilweise), 473, 489, 491, 504, 517, 532, 583, 696, 704 (teilweise), 711, 713, 716, 718, 723- 728, 788, 902, 903, 934 (teilweise), 943, 945, 946 Flur 13, Gemarkung Neviges, sowie das Flurstück Nr. 8, Flur 14, Gemarkung Neviges.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in Anlage 1 zu dieser Satzung in einer Karte (Maßstab 1 : 1000) zeichnerisch dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen einschließlich Garagen und sonstige Nebenanlagen sowie Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart den Charakter, die Eigenart und die städtebauliche Gestalt der Burgfeld-Siedlung nicht beeinträchtigen.

§ 4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dächer

- (1) Hauptbaukörper sind mit Satteldächern zu errichten. Es sind nur Satteldächer in traufständiger Anordnung mit einer Dachneigung von 40° bis 45° zulässig.
- (2) Dachflächen sind mit matten Ziegeln einzudecken im Farbspektrum von schwarz bis schiefergrau (z.B. RAL 9004, RAL 7015, RAL 7016).
- (3) Dachaufbauten dürfen insgesamt maximal ein Drittel der Breite der Dachfläche einnehmen. Dacheinschnitte sind zur straßenzugewandten Seite unzulässig.
- (4) Gauben und Dachaufbauten sind mit Schiefer zu verkleiden oder in Farbe und Materialität der übrigen Dachhaut anzupassen.

Fassaden

- (5) Außenwände der Hauptbaukörper (Fassaden) sind als Putzflächen in Varianten der Farbe weiß (z.B. RAL 9003, RAL 1013, RAL 1015) auszugestalten.
- (6) Die Sockelflächen der Hauptbaukörper sind als Putzfläche oder mit dem Naturstein Grauwa-cke auszugestalten. Bei einer Ausgestaltung mit Putz, sind Farben im Spektrum von Schie-fergrau bis Braungrau zu wählen. (z.B. RAL 7015, RAL 7013, RAL 7037)
- (7) Die Fassaden von Garagen und Nebengebäude sind, mit Ausnahme von Gartenhäuschen und Geräteschuppen bis zu jeweils 30 m³ Größe, in Farbe und Materialität den betreffenden Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Grundstück anzupassen.

Fenster und Türen

- (8) Türen und Fenster der Hauptbaukörper sind in einheitlicher Farbgestaltung in weißen Farb-tönen (z.B. RAL 9003, RAL 1013, RAL 1015) auszugestalten. Bei der Verwendung von Türen und Fenstern aus Holz kann auf einen Farbanstrich verzichtet werden. Transparente Über-züge sind zulässig.

Sonstige Bauteile

- (9) Schornsteine sind mit Schiefer oder mit Klinker zu verkleiden.
- (10) Heizungsrohre, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, sind auf Höhe der Fassade farblich der Fassade und auf Höhe des Daches farblich den Dachflächen anzupassen.
- (11) Technische Anlagen sind in Bereichen anzuordnen, die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Falls technische Gründe es erfordern, können Anlagen in dem vom öffentli-chen Raum aus einsehbaren Bereich, errichtet werden, wenn sie farblich angepasst, einge-haust oder eingegrünt werden und das Erscheinungsbildes des Baukörpers und des Ortsbil-des nicht beeinträchtigt wird. Die Funktionsfähigkeit von Anlagen für die Erzeugung von Er-neuerbaren Energien darf durch Gestaltungsvorgaben nicht eingeschränkt werden.

Stützmauern

- (12) In den Grundstücksbereichen, die sich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der den öf-fentlichen Verkehrsflächen zugewandten Fassaden sowie dessen geradlinige Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen befinden (Vorgartenbereich), sind Stützmauern als Bruchsteinmauer aus dem Naturstein Grauwa-cke auszugestalten.

§ 5

Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Freistehende und selbstleuch-tende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind in ihrer Größenordnung der Fassade deutlich un-terzuordnen. Werbeanlagen, die mehr als 1 m² der Gebäudefassade einnehmen sind nicht zulässig.
- (3) Warenautomaten sind nicht zulässig.

§ 6

Gestaltung von unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) In den Grundstücksbereichen, die sich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Fassaden sowie dessen geradlinige Verlän-gerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen befinden (Vorgartenbereich), ist die flä-chtige Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Schotter, Kies, Splitt sowie Schroppen (Schottergarten) nicht zulässig.

§ 7

Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- (1) Bei Grundstücken die hangaufwärts zur öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist eine Einfriedung der Grundstücke zur Verkehrsfläche hin durch eine Mauer mit bis zu 80 cm Höhe zulässig. Die Mauer ist als Bruchsteinmauer aus dem Naturstein Grauwacke auszugestalten. Andere Einfriedungen zur Straße hin sind nicht zulässig.
- (2) Bei Grundstücken die hangabwärts zur öffentlichen Verkehrsfläche liegen, ist eine Einfriedung der Grundstücke zur Verkehrsfläche hin nicht zulässig.
- (3) Einfriedungen zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zu begründen. In den Grundstücksbereichen, die sich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Fassaden sowie dessen geradlinige Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen befinden (Vorgartenbereich), ist eine Einfriedung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen nicht zulässig.

§ 8

Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung von oder Änderung an Gebäuden, Grundstückseinfriedungen und Werbeanlagen im Sinne von § 60 BauO NRW genehmigungspflichtig. Dies gilt auch für die sonst nach § 62 BauO NRW nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Bauvorhaben und Anlagen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall gestattet werden, wenn
 1. die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleibt und keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt oder
 2. die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
 3. nachbarliche und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die Zulassung von Ausnahmen und für die Erteilung von Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 BauO NRW (Abweichungen).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung löst mit ihrem Inkrafttreten die „Satzung über die bauliche Gestaltung des Burgfeldes“ vom 27.06.1955 ab.

Anlagen zur Satzung:

Anlage 1 - Geltungsbereich (Karte)

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Fotobeispiele

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgeannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Die Satzung, die Begründung und Anlagen sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.velbert.de> sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

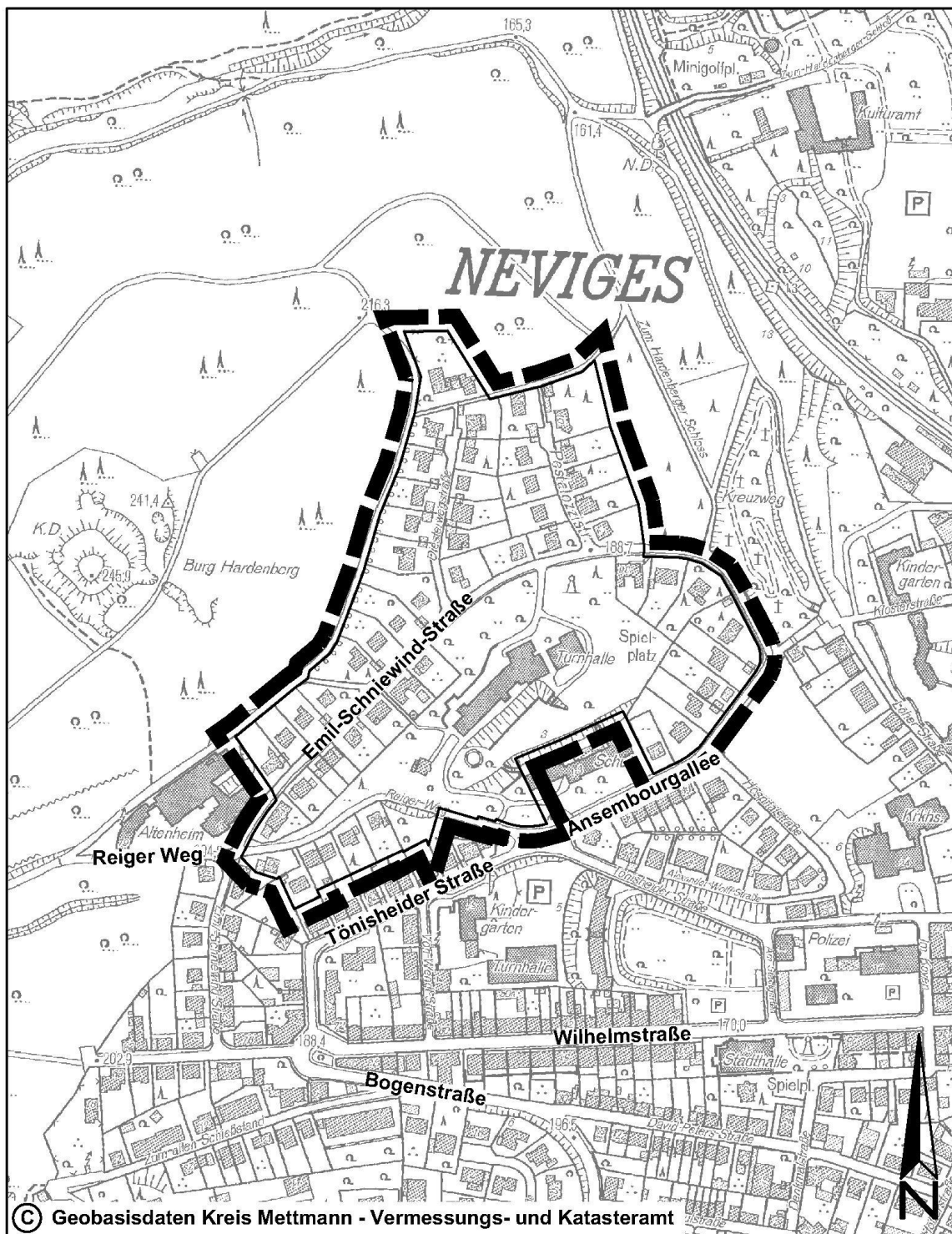
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die Gestaltungssatzung Burgfeld-Siedlung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ .

Velbert, den 06.11.2023

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigés



Gestaltungssatzung - Burgfeld -

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro-, Thomasstr. 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im November 2023

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Bekanntmachung zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bis zum 31.03.2024 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden (Geburtsjahr 2007):

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Velbert -ServiceBüro- , Thomasstraße 1, 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im ServiceBüro der Stadt Velbert erklärt werden.

Der Vordruck zum Widerspruch gegen die Datenweitergabe steht auf den Internetseiten der Stadt Velbert als Download zur Verfügung.

Velbert, im November 2023

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Timo Schönmeier

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 17.10.2023,
Aktenzeichen 4.3.6/Dolhopolov

**an Herrn Dolhopolov, Oleksandr, geboren am 10.05.1981 in (unbekannt),
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: /**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 17.10.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 24.10.2023,
Aktenzeichen 4.3.6/Wouters

**an Herrn Genenger, Daniel Markus, geboren am 25.04.1996 in Albstadt,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Heusteigstraße 40, 72461 Albstadt**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 24.10.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 26.10.2023,
Aktenzeichen 4.3.6/Hosterbach

**an Herrn Quoos, Alexander Oliver, geboren am 18.04.1989 in Velbert,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Röttgenstraße 12, 42549 Velbert**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 26.10.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 02.11.2023,
Aktenzeichen 4.3.6/Adam

**an Herrn Joachim Sebastian Maximilian Thome, geboren am 28.11.1984 in Koblenz,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Obere Dorfstraße 6, 85653 Aying**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 86 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wo-
chen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 02.11.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Ahmeti

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 31.10.2023,
Aktenzeichen 4.3.6/Zebari

**an Herrn Zebari, Rawan, geboren am 01.01.1989 in Dehok,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
letzte bekannte Anschrift: Akre, Irak**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 31.10.2023
 Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
 Im Auftrag
 gez. Kiaou

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technische Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten beziehungsweise Dienstleistungen aus:

- Elektronisches Überwachungs- und Lagedarstellungssystem für den Stabsraum der Feuerwehr Velbert-Mitte
- Lieferung eines LED Displays
- Erschließung Fellershof - Kanal-, Straßen- und Versorgungsbauarbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungstermine der öffentlichen Sitzungen in den Monaten November und Dezember 2023

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Weitere Informationen können dem Ratsinformationssystem entnommen werden. Es ist abrufbar unter:

<https://velbert.ratsinfomanagement.net/>.

| | |
|---------------------|--|
| Dienstag, 14.11., | Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert) |
| Mittwoch, 15.11., | Ausschuss für Digitalisierung (bisher 09.11.) (Forum Velbert, Stadtbücherei) |
| Mittwoch, 22.11., | Betriebsausschuss KVBV (Bürgerhaus Langenberg) |
| Donnerstag, 23.11., | Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal Am Lindenkamp) |
| Dienstag, 28.11., | Rat der Stadt (Forum Velbert) |

| | |
|----------------------------|---|
| Donnerstag, 30.11., | Jugendparlament (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben) |
| Donnerstag, 30.11., | Ausschuss für Sport und Freizeit (bisher 21.11.) (Rathaus, Saal Velbert) |
| Montag, 04.12., | Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus (Rathaus, Saal Velbert) |
| Dienstag, 05.12., | Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert) |
| Dienstag, 12.12., | R a t d e r S t a d t (Forum Velbert) |
| Mittwoch, 13.12., | Verwaltungsrat TBV AöR (bisher 14.12.) (Sitzungssaal Am Lindenkamp) |
| Freitag, 15.12., 16.00 Uhr | Zweckverbandsversammlung VHS Velbert/Heiligenhaus (Rathaus Heiligenhaus, großer Sitzungssaal) |